

# Finanzierung von Deicherhöhungen und Neubauten

## Außerordentlicher Haushalt



**70 %**



**Niedersachsen**

**30 %**

Im Artikel 91a (1) des Grundgesetzes ist die Gemeinschaftsaufgabe *“Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes”* festgeschrieben. Danach werden u. a. die Kosten von Deicherhöhungen mindestens zur Hälfte (aktuell 70 %) vom Bund getragen. Die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellten Mittel orientieren sich am Bedarf und schwanken somit jährlich. Die Mittel sind meist knapp bemessen, so dass stets nur die dringlichen Küstenschutzvorhaben in Angriff genommen werden können.